

# Einladung

## zur Sitzung des Verbandsgemeinderats

### Montag, 25.04.2016, 19:30 Uhr

Öffentliche Sitzung des Rats .....	1
1. Niederschrift der letzten Sitzung.....	1
2. Vergabe der Sanierungsarbeiten der Sportanlage am Schulzentrum ..	1
3. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen.....	1
4. Verschiedenes .....	3
5. Einwohnerfragestunde.....	3

#### ÖFFENTLICHE SITZUNG DES RATS

#### 1. Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der Sitzung vom 29.02.2016 ist versandt worden. Die Niederschrift bedarf keiner förmlichen Genehmigung.

Nach § 41 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Rat über Einwendungen gegen die Niederschriften. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.

Beschlussvorschlag:

Soweit Einwendungen gegen die Niederschrift vorliegen, werden diese genehmigt.

#### 2. Vergabe der Sanierungsarbeiten der Sportanlage am Schulzentrum

Für die Sanierung der Sportanlage am Schulzentrum wurde zwischenzeitlich die Ausschreibung veranlasst. Die Submission der Angebote fand am 14.04.2016 statt. Herr Segmüller ist bei der Sitzung anwesend und stellt die Auswertung der Angebote vor. Aufgrund der abgegebenen Angebote entscheidet der Verbandsgemeinderat über die Vergabe des Auftrags.

Beschluss: Nach Beratung beschließt der Verbandsgemeinderat die Auftragsvergabe für die Sanierung der Sportanlage an den wirtschaftlichsten Anbieter.

#### 3. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen

Für die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gibt es eine gesetzliche Regelung, die in § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung aufgenommen ist:

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.

§ 24 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist um einen Absatz 3 ergänzt worden: <sup>1</sup>

(3) Bei der Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO und 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 der Landkreisordnung erst dann zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Es liegen folgende Spenden/Zuwendungen vor:

- Spende der Raiffeisen Waren-Zentrale in Höhe von 275,00 Euro für „Familie sind wir“
- Spende der Süwag Energie AG in Höhe von 3.675,00 Euro für „Familie sind wir“
- Spende der Fa. Fischer GmbH und Co. KG in Höhe von 1.000,00 Euro für „Familie sind wir“
- Spende des Seniorenstift Katzenelnbogen (Theodor-Fliedner-Stiftung) in Höhe von 120,00 Euro für „Familie sind wir“
- Spende der Volksbank Rhein-Lahn eG in Höhe von 250,00 Euro für die Kindertagesstätte Mittelfischbach zur Anschaffung von Wandgarderoben

---

<sup>1</sup> Erste Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 6. April 2010, GVBl. S. 64

#### 4. Verschiedenes

#### 5. Einwohnerfragestunde

Nach § 21 der Geschäftsordnung findet vor dem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung des Verbandsgemeinderats eine Einwohnerfragestunde statt.